§. 1.

Der Verein führt den Namen

„Instrumental-Musikverein.“

Der Zweck desselben sind musikalische Uebungen.

§. 2.

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind solche, welche an den Uebungen mitwirkend Theil nehmen, und die statutmäßigen Beiträge entrichten.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche zwar bei den Uebungen mitwirken, jedoch keine Beiträge bezahlen.

§. 3.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung an die Direktion durch Ballotage. Wenigstens 14 Tage vor der Ballotage veranlaßt die Direktion die Anheftung einer Bekanntmachung im Vereinslokale, in welcher der Name und Stand des Vorgeschlagnen, die Art seiner Mitwirkung, so wie auch Tag und Stunde der Ballotage erwähnt wird.

Die Ballotage wird durch die Direktion geleitet, und kann nur stattfinden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins, ausschließlich der 4 Direktoren anwesend ist.

Für die Aufnahme entscheiden zwei Drittel der Stimmen. Die Direktion setzt den Vorgeschlagenen von der Aufnahme in Kenntniß.

§. 4.

Die laufenden Beiträge sind für jedes ordentliche

Mitglied vorläufig auf 7½ Sgr.*) pro Monat festgesetzt, und werden im Laufe des Monats **praenumerando** erhoben. Bei der Aufnahme entrichtet jedes ordentliche Mitglied 1 Thlr. Eintrittsgeld.

Derjenige, welcher, ohne der Direktion Anzeige davon zu machen, während 6 Wochen an keiner regelmäßigen Uebung Antheil genommen hat, wird als ausgeschieden betrachtet.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch 4 Direktoren besorgt, von denen einer die Functionen des musikalischen Dirigenten, ein anderer die des Kassirers wahrnimmt.

Die Wahl findet jährlich im Januar in der zur Ablegung der Rechnung bestimmten General-Versammlung statt.

---

*) Durch den Beschluß der General-Versammlung vom 26. November 1844 sind die Beiträge vorläufig auf 10 Sgr. pro Monat erhöht worden.

§. 6.

Die gewöhnlichen Uebungen des Vereins finden wöchentlich zu einer von der Direktion zu bestimmenden Zeit statt.

§. 7.

Jedes Mitglied hat das Recht, Fremde einzuführen; Einheimische können jährlich nur dreimal eingeführt werden.

§. 8.

Bei der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied durch Unterschreibung eines Reverses, das Eintrittsgeld und drei Monate lang die Beiträge zu entrichten. Nur bei Veränderung des Wohnortes soll diese Verpflichtung als erloschen angesehen werden.

§. 9.

(Beschluß vom 17. Mai 1844.)

Die Direktion hat die Verpflichtung, über die Fähigkeit eines jeden zur Aufnahme vorgeschlagenen

Mitgliedes Erkundigungen einzuziehen und die Gesellschaft bei der Ballotage von dem Resultate der eingegangenen Erkundigungen in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

(Beschluß vom 28. Juni 1844.)

Um als Mitglied des Instrumental-Musikvereins vorgeschlagen zu werden, ist das Alter von 18 Jahren erforderlich: ausnahmsweise soll der Direktion das Recht zustehen, Jemand unter 18 Jahren als Mitglied anzuschlagen.

§. 11.

(Beschluß vom 19. November 1844.)

Ueber eine Abänderung resp. Hinzufügung der Statuten können nur zwei Drittel der Mitglieder excl. der Direktion entscheiden. Soll zu diesem Zwecke eine General-Versammlung stattfinden, so muß deßhalb das Nöthige in der Einladungsliste bemerkt werden.

Beschluß vom 28. März 1841,

über den Vortrag von Solo-Pièçen.

1. An jedem Uebungstage soll ein Solo vorgetragen werden.
2. Der musikalische Dirigent hat die Reihenfolge der Mitglieder, welche ein Solo vortragen sollen, zu bestimmen. Schon 6 Wochen vorher muß der betreffende Solospieler von dem Dirigenten dazu aufgefordert und am Schlusse der Uebung derjenige bestimmt werden, welchen an dem nächsten Uebungstage die Reihe trifft.
3. Derjenige, der zufälliger Weise verhindert ist, ein Solo vorzutragen, muß davon dem musikalischen Dirigenten zeitig Anzeige machen.
4. Die Solo-Pièce bildet das letzte Stück der ersten Abtheilung der Uebung.